Meinung & Debatte

Neue Zürcher Zeitung



SP, Grüne und Gewerkschaften geben vor, die Interessen «der Frauen an sich» zu vertreten. Viele Frauen empfinden das als anmassend.

Gleichstellung – gegen das Opfer-Lamento von links

Als moderne Frauen müssen wir weder belehrt noch gefördert werden. Das Narrativ der allüberall benachteiligten Frau ist kontraproduktiv. Gastkommentar von Béatrice Acklin Zimmermann und Jill Nussbaumer Wir bekennen: Wir haben für die Erhöhung des Frauenrentenalters gestimmt. Wir sind keine alten weissen Männer, sondern Frauen unterschiedlichen Alters.

Sind wir dem Patriarchat auf den Leim gegangen? Haben wir Verrat an der Sache der Frau begangen? Sind wir gar keine richtigen Frauen? Die Abstimmung bedeute einen Schlag ins Gesicht der Frauen, wetterten linke Frauen. Frauen, die der Angleichung des Rentenalters zugestimmt haben, auch weil sie darin einen weiteren Schritt in Richtung Gleichberechtigung sehen, passen offensichtlich nicht in ihr Bild.

Enkelkinder hüten statt ins Büro gehen

Frauen seien Opfer, versuchen sie uns weiszumachen. Wenn schon nicht Opfer eines spezifischen Mannes, dann halt Opfer des immer und überall wütenden Patriarchats. Frauen seien permanenter Benachteiligung ausgesetzt. Frauen hätten es schwer im Leben. Sie krampften und kämpften. Sie litten unter tieferen Löhnen, unbezahlter Familienarbeit und Doppelbelastung. Aus diesen Gründen könne man ihnen nicht auch noch zumuten, ein Jahr länger zu arbeiten, lautet der Tenor linker Frauen, die – entgegen ihrer Doktrin von der Erwerbstätigkeit der Frauen – Frauen über 64 offensichtlich lieber beim Hüten der Enkelkinder als im Büro sehen wollen.

Wer sich als Frau dem Narrativ der von Ewigkeit zu Ewigkeit benachteiligten Frau widersetzt und nicht bereit ist, in den Chor der Opfer einzustimmen, erntet von linken Frauen im besten Fall Unverständnis, im schlechtesten Fall Verachtung und Hass, wie die Reaktionen nach der AHV-Abstimmung gezeigt haben.

Ist es mit der anlässlich der Frauensession im vergangenen Jahr vielbeschworenen Frauenpolitik als überparteilichem Anliegen bereits aus und vorbei? Ist die vermeintliche Einigkeit von Frauen in Sachen Gleichstellungspolitik mit der AHV-Abstimmung gewissermassen frühzeitig in Rente geschickt worden? Gilt Frauensolidarität nur jenen, denen der eigene Stallgeruch anhaftet? Auf die Frage, ob denn eine Feministin immer links sein müsse, antwortete kürzlich die prononciert linke und mittlerweile zur Star-Feministin avancierte britische Journalistin Laurie Penny: «Es gibt natürlich auch Feministinnen rechter Parteien. Ich halte sie einfach nicht für besonders nützlich.»

Sind bürgerliche Feministinnen bei linken Frauen also nur geduldet, solange sie deren politischen Anliegen nützen? Statt abweichende Meinungen als frauenfeindlich zu brandmarken, sollten sich linke Frauen eingestehen, dass die Gleichstellungspolitik von Frauen womöglich vielfältiger und weniger ideologisch ist, als sie es sich wünschen.

Als bürgerliche Frauen, die den bürgerlichen Ursprung der Frauenbewegung hochhalten, kämpfen wir für gleiche Rechte, Freiheiten und die Selbstbestimmung von Frauen. Statt neuer Vorschriften und Zwänge durch Quoten und staatliche Übergriffe wollen wir mehr Freiheiten und Möglichkeiten für Frauen, beispielsweise durch die Einführung der Individualbesteuerung, flexiblere

Wir glauben nicht daran, dass die Gleichstellung mit Gendersternchen und Gratistampons vorangetrieben werden kann.

Arbeitsmodelle und durch ausgebaute Tagesschulstrukturen. Wir glauben nicht daran, dass die Gleichstellung mit Gendersternchen und Gratistampons vorangetrieben werden kann und eine gendergerechte Sprache Frauen im Tieflohnsektor zu einem besseren Leben verhilft.

Integration der Frauen ins Erwerbsleben

Der Forderung linker Frauen, im Rahmen der bevorstehenden BVG-Revision darauf hinzuarbeiten, dass die massgeblich von Frauen geleistete Care-Arbeit in der beruflichen Vorsorge anrechenbar wird, können wir wenig abgewinnen, weil sie geschlechtsspezifische Zuordnungen verfestigt und Frauen vom (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben abhält. Diese Problematik hat übrigens mit Iris von Roten eine bürgerliche Feministin bereits Ende der fünfziger Jahre erkannt, als sie vor einer bezahlten Reproduktionsarbeit warnte.

Als bürgerliche Frauen machen wir uns vielmehr stark für eine verbesserte und nachhaltige Integration der Frauen ins Erwerbsleben und für Chancengleichheit im Bildungswesen, weil Bildung der Schlüssel zur Selbstbestimmung der Frau ist. Als moderne Frauen im 21. Jahrhundert müssen wir weder belehrt noch gefördert werden. Wir denken selber und brauchen kein «Lehramt von links», das uns sagt, was wir als emanzipierte Frauen zu denken und zu tun haben.

Béatrice Acklin Zimmermann ist Theologin und Geschäftsführerin des Think-Tanks Liberethica; **Jill Nussbaumer** ist Volkswirtschafterin und Vizepräsidentin der Jungfreisinnigen Schweiz.

Mitte September hat der Ständerat zwei Motionen abgelehnt, die das Bundesgericht ermächtigen wollten, Bundesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu prüfen. Damit ist die Einführung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz einmal mehr gescheitert: Bundesgesetze bleiben massgeblich für das Bundesgericht, auch wenn sie verfassungswidrig sind.

Seit über 150 Jahren streitet die Politik nun schon über die Einführung einer gerichtlichen Kontrolle für Bundesgesetze. Bereits bei der Verfassungsrevision von 1874 wurde diese nach amerikanischem Vorbild gefordert. Schliesslich entschied man sich aber mit Hinweis auf die Gewaltenteilung dagegen, damit – in den Worten von Bundesrat Dubs – «die richterliche Gewalt sich nicht über die gesetzgebende stelle».

Der amerikanische Supreme Court blieb aber für viele das grosse Vorbild, auch für die Rechtswissenschaft. 1890 gestand Gustav Vogt, Professor für demokratisches Staatsrecht in Zürich und zuvor NZZ-Chefredakteur, dass er das Massgeblichkeitsgebot «nie ohne ein Gefühl der Beschämung» lesen könne. Entsprechend wünschte er sich, dass auch bei uns nach amerikanischer Façon die Verfassungsgerichtsbarkeit als «Perle der Staatseinrichtung» die gesetzgebenden Organe «in die Schranken der Verfassung» banne.

Dieser Wunsch wurde seither dutzendfach wiederholt – und mehrmals schon schien die Einführung der Verfassungskontrolle beschlossene Sache, nur um dann erneut zu scheitern. Für ihre Befürworter bleibt die Verwirklichung der Verfassungsgerichtsbarkeit trotzdem ein imperatives rechtsstaatliches Gebot, stellt sie doch die Achtung der demokratisch legitimierten Verfassung durch den Bundesgesetzgeber sicher.

Diese stringente Argumentation lässt jedoch einen wichtigen Punkt ausser acht. Ob ein Gesetz verfassungswidrig ist, wird durch Auslegung ermittelt – nicht nur des Gesetzes, sondern auch

Supreme Court – kein Vorbild für die Schweiz

Eine Verrechtlichung der Politik, wie sie durch ein Bundesverfassungsgericht gefördert würde, dürfte umgekehrt auch zu einer unguten Politisierung des Rechts führen. Gastkommentar von Lorenz Langer

der Verfassung. Verfassungen als Fundamentalnormen zeichnen sich jedoch durch einen besonders hohen Abstraktionsgrad aus; ihre Interpretation schliesst deshalb oft rechtspolitische Entscheide mit ein. Wer die Verfassung verbindlich auslegt, verfügt über ein ganz erhebliches politisches Gestaltungspotenzial.

Wie gross dieses Potenzial ist, hat uns gerade das lange hochgehaltene Vorbild des amerikanischen Supreme Court vor kurzem wieder in Erinnerung gerufen, als dieser sich entschloss, erneut zur Abtreibungsfrage Stellung zu nehmen. Enthält die amerikanische Verfassung ein Recht auf Abtreibung? Vor fünfzig Jahren hat der Gerichtshof dies erstmals bejaht. Diesen Sommer kam der Gerichtshof zum gegenteiligen Schluss – ohne dass auch nur ein Buchstabe der einschlägigen Verfassungsbestimmung geändert worden wäre. Dieses Beispiel zeigt, dass Verfassungsgerichtsbarkeit nicht automatisch liberale oder progressive Anliegen fördert. Es illustriert zugleich, dass die Verfassungsauslegung unmittelbar die ideologische Zusammensetzung der Richterbank widerspiegeln kann.

Gerade auf verfassungsrechtlicher Ebene sind Politik und Recht besonders schwierig zu trennen. Die Auslegung einer Verfassungsbestimmung beschlägt eine unbestimmte Zahl zukünftiger Sachverhalte – sie zu regeln, ist die eigentliche Aufgabe des Gesetzgebers. Und trotzdem können sich Gerichte dieser Aufgabe nicht gänzlich entziehen. Auch das Bundesgericht ist schon lange dafür zuständig, die Verfassungsmässigkeit kantonaler Gesetze zu überprüfen. Das Gericht kann zudem Bundesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüfen.

Die immer wieder geforderte umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit würde aber die Letztzuständigkeit der Gerichte auf zusätzliche Gebiete ausdehnen und so zur Verrechtlichung weiterer Politikbereiche beitragen. Nun mag die in der Schweiz seit je stark ausgeprägte Furcht vor einer «Richteraristokratie» nicht zuletzt aufgrund des bundesgerichtlichen Selbstverständnisses übertrieben sein. Aber die Verrechtlichung der Politik führt auch zu einer Politisierung des Rechts. Gerade das amerikanische Beispiel zeigt, dass darunter das Ansehen eines Gerichts ebenso wie die Akzeptanz seiner Urteile empfindlich leiden kann.

Natürlich ist es verlockend, der intellektuellen Klarheit einer «korrekten» gerichtlichen Entscheidung den Vorzug zu geben vor dem chaotischen politischen Prozess mit oft unvorhersehbarem Ausgang. Aber erstens ist diese Korrektheit immer stark subjektiv geprägt; zweitens sind die politischen Entscheidträger stärker demokratisch legitimiert und können deshalb auch politisch zur Verantwortung gezogen werden.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene wird Sehnsuchtsort der Rechtswissenschaft bleiben und uns als politischer Wiedergänger noch häufig begegnen. Möglicherweise bewirkt der damit verbundene, stete Reflexionsprozess aber mehr, als es eine uneingeschränkte gerichtliche Kontrolle selbst vermöchte.

Lorenz Langer ist Assistenzprofessor für Völkerrecht und öffentliches Recht an der Universität Zürich.